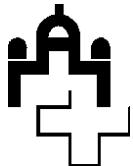


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



20.311 s Kt. Iv. GE. Für eine wirksame Gesundheitsförderung. Begrenzung des Zuckergehalts in industriell hergestellten Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln

21.315 s Kt. Iv. FR. Für eine klare Darstellung der Menge des schnellen Zuckers in Lebensmitteln

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18. November 2022

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 18. November 2022 die vom Kanton Genf am 3. März 2020 eingereichte bzw. die vom Kanton Freiburg am 1. Juni 2021 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Initiativen verlangen, dass die Menge des zugesetzten Zuckers in industriell hergestellten Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln begrenzt (20.311) bzw. der Zuckergehalt von Lebensmitteln klarer angegeben wird (21.315).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen (20.311) bzw. mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung (21.315), diesen Initiativen keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Prezioso Batou, Aebischer Matthias, Amoos, Atici, Fivaz, Locher Benguerel, Piller Carrard, Python, Schneider Meret) beantragt, der Standesinitiative des Kantons Genf (20.311) Folge zu geben. Eine weitere Minderheit (Piller Carrard, Aebischer Matthias, Amoos, Atici, Fivaz, Locher Benguerel, Prezioso Batou, Python, Roth Pasquier, Schneider Meret) beantragt, der Standesinitiative des Kantons Freiburg (21.315) Folge zu geben.

Berichterstattung: Huber (d), de Montmollin (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[20.311]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, und Artikel 156 des Geschäftsreglements des Grossen Rates des Kantons Genf vom 13. September 1985 (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) sowie in Anbetracht der Artikel 20 und 22 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014 und Artikel 25 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016, fordert der Grosser Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung dazu auf, angesichts der schädlichen Auswirkungen von Zucker auf die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Zuckermenge, die bei der Lebensmittelherstellung zugesetzt werden darf, streng zu begrenzen.

[21.315]

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosser Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die nötigen Gesetzesbestimmungen zu erlassen, namentlich eine Anpassung der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16), damit:

1. die Angabe des Zuckergehalts in der Nährwertdeklaration obligatorisch wird;
2. zudem eine lesbare und für Konsumentinnen und Konsumenten zum Vornherein verständliche Kennzeichnung obligatorisch wird.

1.2 Begründung

[20.311]

- Übermässiger Zuckergenuss wirkt sich nachweislich sehr negativ auf die Gesundheit aus und belastet damit auch das öffentliche Gesundheitswesen.
- Hohe Zuckermengen in Lebensmitteln machen süchtig.
- Der übermässige Zuckergehalt in bestimmten Lebensmitteln ist die Ursache zahlreicher Erkrankungen (Übergewicht, Fettleibigkeit, Diabetes, Herz-Kreislauf-Beschwerden, Zahnerkrankungen usw.).
- Durch den hohen Zuckergehalt in Lebensmitteln - auch in Lebensmitteln, bei denen dies vordergründig nicht zu vermuten wäre (salzige Lebensmittel) - entstehen enorme Gesundheitskosten.
- Zahlreiche europäische Länder haben die Zuckermengen in vielen Süßgetränken deutlich begrenzt, ohne dass diese gesundheitspolitische Massnahme zu einem nennenswerten Konsumrückgang bei diesen Produkten geführt hat.
- Die Gesundheitskommission des Grossen Rates des Kantons Genf hat jüngst einstimmig die Motion 2505 ("Zuckerabhängigkeit - das Übel des Jahrhunderts") angenommen, welche u. a. fordert, den Zuckerzusatz in industriell hergestellten Süßgetränken und verarbeiteten Produkten zu besteuern.
- Diese Steuer soll nicht dazu führen, dass Getränke und verarbeitete Lebensmittel zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher verteuert werden, sondern in erster Linie die Lebensmittelindustrie dazu bringen, den Zuckergehalt in den Lebensmitteln zu senken.



- Zusätzlich zur Einführung einer Steuer auf übermäßig zuckerhaltige Produkte muss das Problem auch direkt angegangen werden, indem der Zuckergehalt in industriell hergestellten Süßgetränken und verarbeiteten Lebensmitteln streng begrenzt wird.

[21.315]

Die Verbesserung der Konsumenteninformation ermöglicht es, sich in Kenntnis der Sachlage zu ernähren, und stellt gleichzeitig sicher, dass jede und jeder die Freiheit hat, zu essen was sie oder er will. Eine klare Kennzeichnung des schnellen Zuckergehalts steht im Einklang mit der nationalen Strategie zur Bekämpfung der nichtübertragbaren Krankheiten und verstärkt die kantonalen Aktionsprogramme Ernährung und Bewegung, indem einerseits die individuellen Gesundheitskompetenzen verbessert und andererseits geeignete Rahmenbedingungen entwickelt werden. Mit dieser Massnahme könnte die ganze Bevölkerung erreicht werden, einschliesslich der mit Präventionsbotschaften am schwersten erreichbaren Personen. Sie würde so die Chancengleichheit in Bezug auf die Gesundheit verstärken.

Es ist allerdings ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Schweiz und vor allem auch der Kanton Freiburg eine grosse Menge an Nahrungsmitteln importieren und exportieren. Es ist folglich wichtig, keine Massnahmen zu unterstützen, die den Handel behindern könnten und so ausgehebelt würden. Dies wäre namentlich der Fall bei einer Beschriftung in Form von Zuckerwürfeln, die für alle importierten Produkte eine neue Kennzeichnung erfordern würde. Andererseits setzt sich der Kanton aktiv für die Förderung des lokalen Konsums ein und es ist deshalb wichtig, für die Herstellung von lokalen Produkten keine zusätzlichen Hemmnisse oder Verwaltungsaufwand gegenüber importierten Produkten zu schaffen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine gesunde Ernährung in erster Linie auf dem Gleichgewicht zwischen verschiedenen Nahrungsmitteln beruht, und dass dieses Gleichgewicht nicht gewährleistet ist, wenn ausschliesslich Produkte der Klasse A konsumiert werden. Der Nutri-Score gilt naturgemäß für jedes Lebensmittel einzeln, und nicht für die gesamte Ernährung. Er soll einfach und schnell zu erlernen sein. Der Preis für diese Einfachheit ist jedoch, dass bestimmte Angaben nicht genau unterschieden werden können, beispielsweise der Unterschied zwischen pflanzlichen und tierischen Fettsäuren. Der Nutri-Score sagt auch nichts aus über die Herkunft der Produkte und die Bedingungen, unter denen sie hergestellt wurden. Natürlich ist das auch nicht sein Zweck, aber seine Verallgemeinerung sollte nicht vergessen machen, wie wichtig diese Kriterien beim Einkaufen sind. Ein AOP-Käse oder -Fleisch kann nicht für sich beanspruchen, als A-Produkt klassifiziert zu werden, und trotzdem haben sie ihren Platz in einer ausgewogenen Ernährung.

Der Kanton Freiburg spricht sich deshalb dafür aus, die bereits laufenden Massnahmen des EDI und des BLV zu fördern und die Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16) abzuändern, indem die Kennzeichnungspflicht angepasst wird, wobei die Kompatibilität mit dem Gesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) sichergestellt wird, ohne auf eine spezifische Kennzeichnung einzutreten.

2 Stand der Vorprüfung

[20.311]

Der Ständerat hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2021 der Initiative ohne Gegenantrag keine Folge gegeben.

[21.315]

Der Ständerat hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2021 der Initiative ohne Gegenantrag keine Folge gegeben.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat beschlossen, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben. In Bezug auf die Standesinitiative des Kantons Freiburg (21.315) sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf, da die Deklaration des Zuckergehalts in der Nährwerttabelle mit der Teilrevision des Lebensmittelgesetzes bald obligatorisch wird. Die Einführung eines obligatorischen «Front-of-pack-labeling» würde zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn machen, da die EU bereits über dessen Einführung berät. Die Kommission erachtet es daher als sinnvoll, diesbezüglich die weitere Entwicklung in der EU abzuwarten.

In Bezug auf die Standesinitiative des Kantons Genf (20.311) möchte die Kommission weiter auf die freiwillige Zuckerreduktion der Lebensmittelproduzenten setzen. Mit der Erklärung von Mailand wurde der Zuckergehalt von Joghurts und Frühstückscerealien bereits erfolgreich gesenkt. Die Kommission begrüßt es, dass eine Ausweitung auf weitere Produktkategorien zurzeit geprüft wird. Zudem erachtet die Kommission die Begrenzung von Zucker in Lebensmitteln als schwierig umsetzbar, da auch natürliche Produkte wie z.B. Fruchtsaft einen hohen Zuckergehalt aufweisen.

Die Kommissionsminderheiten beantragen, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben. Angesichts der Zunahme von Übergewicht und Diabetes in der Schweizer Bevölkerung und der erwiesenen Schädlichkeit von Zucker gäbe es dringlichen Handelsbedarf um den Zuckerkonsum in der Bevölkerung zu senken.